



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Roland Magerl, Elena Roon, Franz Schmid, Andreas Winhart, Matthias Vogler** und **Fraktion (AfD)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/11801)

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 23 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. c wird Nr. 5 wie folgt gefasst:

„5. Elternbeiträge entsprechend den Buchungszeiten, die auf Grund des Art. 28 Satz 1 Nr. 4 festgelegt sind, staffelt und die Höchstbeträge nach Art. 17a nicht überschreitet,“.
 - bb) Buchst. e wird aufgehoben.
 - cc) Buchst. f wird Buchst. e und wird wie folgt gefasst:

„e) In Nr. 9 wird die Angabe „sowie die staatliche Leistung nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 und 2“ gestrichen.“
 - dd) Buchst. g wird aufgehoben.
 - b) Nach Nr. 23 wird folgende Nr. 24 eingefügt:

„24. Nach Art. 17 wird folgender Art. 17a eingefügt:

„Art. 17a
Elternbeiträge

(1) ¹Bei nach Art. 17 förderfähigen Kindertageseinrichtungen dürfen die zu entrichtenden Elternbeiträge monatlich 6,50 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und 5,00 € für ältere Kinder pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen. ²Maßgeblich ist der vereinbarte oder dem Nutzungsverhältnis zugrunde liegende wöchentliche Betreuungsumfang. ³Für Eingewöhnungszeiten mit geringerem zeitlichen Betreuungsumfang sind die Höchstbeträge für den regulären Betreuungsumfang maßgeblich. ⁴Beginnt oder endet die Vertragslaufzeit oder das Nutzungsverhältnis im Laufe eines Monats, verringern sich die Beträge nach Satz 1 für diesen Monat entsprechend. ⁵Ist in den Schulferien für ein Kind ein längerer Betreuungsumfang vorgesehen, wird für die Ermittlung der höchstens zu entrichtenden Elternbeiträge nach Satz 1 die durchschnittliche Anzahl der wöchentlichen Betreuungsstunden im jeweiligen Monat zugrunde gelegt. ⁶Die Elternbeiträge für gebuchte Einzelstunden dürfen 2,08 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und 1,25 € für ältere Kinder nicht übersteigen.

- (2) ¹Neben den Elternbeiträgen kann der Einrichtungsträger angemessene Verpflegungskostenbeiträge und eine Auslagenerstattung für Ausflüge verlangen. ²Die Kalkulation der Verpflegungskostenbeiträge ist der Elternvertretung und dem Beirat offenzulegen.“
- c) Die bisherigen Nrn. 24 bis 36 werden die Nrn. 25 bis 37.
- d) Die bisherige Nr. 37 wird Nr. 38 und in Buchst. a Doppelbuchst. bb wird Nr. 4 wie folgt gefasst:
- „4. das Förderverfahren, die Festlegung von Gewichtungsfaktoren, Buchungszeitfaktoren und Personalbemessungsfaktor, das Verfahren bei Elternbeitragsdeckelung sowie Näheres zur Berechnung, Erhebung, Dokumentation und Überprüfung der Elternbeiträge nach Art. 17a und Art. 18 Abs. 2 bis 5,“.
- e) Die bisherigen Nrn. 38 und 39 werden die Nrn. 39 und 40.
2. In § 2 Nr. 12 wird nach § 21 folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Elternbeiträge

(1) Für die Berechnung der höchstens zulässigen Elternbeiträge nach Art. 17a Abs. 1 BayKiBiG ist der im Betreuungsvertrag vereinbarte oder dem Nutzungsverhältnis zugrunde liegende wöchentliche Betreuungsumfang maßgeblich.

(2) ¹Ändert sich der Betreuungsumfang während eines Monats, ist der für den überwiegenden Teil des Monats vereinbarte Betreuungsumfang zugrunde zu legen. ²Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis im Laufe eines Monats, ist der höchstens zulässige Elternbeitrag anteilig nach Kalendertagen zu berechnen.

(3) ¹Für Eingewöhnungszeiten ist der regulär vereinbarte Betreuungsumfang maßgeblich. ²Bei abweichenden Buchungszeiten während der Schulferien ist die durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit im jeweiligen Monat zugrunde zu legen.

(4) ¹Der Träger hat die Berechnung der Elternbeiträge nachvollziehbar zu dokumentieren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. ²Die Kalkulation von Verpflegungskostenbeiträgen ist getrennt von den Elternbeiträgen auszuweisen.

(5) Verpflegungskostenbeiträge und Auslagenerstattungen für Ausflüge dürfen nicht dazu verwendet werden, die Höchstgrenzen nach Art. 17a BayKiBiG zu umgehen.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Deckelung sieht vor, dass Elternbeiträge monatlich höchstens 6,50 € für Kinder unter drei Jahren und 5,00 € für ältere Kinder pro wöchentlicher Betreuungsstunde betragen dürfen. Bei einer Betreuung von sechs Stunden täglich an fünf Tagen pro Woche entspricht dies einer monatlichen Höchstbelastung von 195 € für Kinder unter drei Jahren und 150 € für ältere Kinder. Damit werden Elternbeiträge auf ein familienverträgliches Maß begrenzt, ohne die Möglichkeit einer angemessenen Elternbeteiligung vollständig auszuschließen.

Zugleich verhindert die Regelung, dass steigende Betriebskosten einseitig auf die Eltern übertragen werden. Gemeinden und Träger behalten weiterhin die Möglichkeit, niedrigere Beiträge festzusetzen. Die Regelung schafft damit keine Pflicht zur Beitrags-erhebung, sondern eine verbindliche landesweite Obergrenze.

Die Regelung stellt klar, dass der Beitragsdeckel nur die eigentlichen Elternbeiträge für die Betreuung erfasst. Tatsächlich entstehende Zusatzkosten, insbesondere für Verpflegung und Ausflüge, können weiterhin erhoben werden. Zugleich wird durch die Pflicht zur Offenlegung der Kalkulation Transparenz geschaffen und verhindert, dass überhöhte Nebenkosten zur Umgehung der Beitragsdeckelung genutzt werden.